



Alten | Kleinandelfingen | Oerlingen
Gemeinde Kleinandelfingen

840.2

Vertrag

(Anschlussvertrag)

zwischen der

Politischen Gemeinde Andelfingen

(Trägergemeinde)

und den

Politischen Gemeinden Adlikon, Humlikon und Kleinandelfingen

(Anschlussgemeinden)

über die Durchführung des Friedhofs- und Bestattungswesens

Inhaltsverzeichnis

- I. Vertragszweck**
 - 1. Vertragszweck
 - 2. Begriffe

- II. Aufgaben und Zuständigkeiten der Trägergemeinde**
 - 3. Aufgaben
 - 4. Zuständigkeiten
 - 5. Personal

- III. Rechnungswesen**
 - 6. Rechnungsführung
 - 7. Kostenteiler
 - 8. Verrechnung der Kosten

- IV. Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung**
 - 9. Vertragsdauer
 - 10. Vertragsänderungen
 - 11. Vertragsauflösung
 - 12. Kündigung

- V. Schlussbestimmungen**
 - 13. Haftung
 - 14. Streitigkeiten
 - 15. Inkrafttreten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Vertrag die männliche Form gewählt. Das weibliche Geschlecht ist in voller Wertschätzung mit einbezogen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Vertragszweck

Der Anschlussvertrag bildet die Grundlage für die Zusammenarbeit der Gemeinden Andelfingen, Adlikon, Humlikon und Kleinandelfingen im Friedhofs- und Bestattungswesen.

Art. 2 Begriffe

Die Gemeinde Andelfingen wird als Trägergemeinde bezeichnet, die Gemeinden Adlikon, Humlikon und Kleinandelfingen als Anschlussgemeinden. Die Vertragsgemeinden sind die Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Humlikon und Kleinandelfingen.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten der Trägergemeinde

Art. 3 Aufgaben

Die Trägergemeinde erfüllt alle Aufgaben im Friedhofs- und Bestattungswesen, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Trägergemeinde führt das Bestattungsamt der Vertragsgemeinden und unterhält einen Friedhof.

Art. 4 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat der Trägergemeinde ist zuständig für

- die Leitung und Beaufsichtigung des Friedhofs- und Bestattungswesens der Vertragsgemeinden;
- die Ernennung des Friedhofvorstehers sowie dessen Stellvertreters;
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Areale, Räumlichkeiten und Einrichtungen;
- den Erlass von Bestimmungen über die Durchführung der Bestattungen und die Gestaltung und Benützung des Friedhofs;
- den Erlass von Bestimmungen über die Gebühren.

Die Trägergemeinde tätigt im Rahmen des Budgets und gemäss den von ihr festgelegten Finanzkompetenzen die für die Durchführung des Friedhofs- und Bestattungswesens erforderlichen Ausgaben. Neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 40'000 legt die Trägergemeinde den Anschlussgemeinden vorgängig zur Genehmigung vor.

Art. 5 Personal

Die Trägergemeinde ist für die Anstellung und Ausbildung der Angestellten des Bestattungsamtes und des Friedhofs zuständig. Massgebend für die Anstellung und Besoldung sind die personalrechtlichen Bestimmungen der Trägergemeinde.

Die personelle, administrative und fachliche Unterstellung der Angestellten richtet sich nach der Verwaltungsorganisation der Trägergemeinde.

III. Rechnungswesen

Art. 6 Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt nach den Vorschriften über das Gemeinderechnungswesens.

Die Trägergemeinde führt die Erfolgsrechnung des Friedhofs- und Bestattungswesens als gesonderte Funktion in der Gemeindebuchhaltung. Die Aktiven und Passiven des Friedhofs- und Bestattungswesens führt die Trägergemeinde konsolidiert oder separat in der Bilanz der Gemeindebuchhaltung.

Die Trägergemeinde legt den Anschlussgemeinden jährlich zur Kenntnisnahme vor:

- das Budget zur gesonderten Funktion per jeweils Ende August
- den Rechnungsabschluss zur gesonderten Funktion per jeweils Ende Februar

Die Rechnungsprüfungskommission der Trägergemeinde prüft im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Buchführung zum Friedhofs- und Bestattungswesen.

Art. 7 Kostenteiler

Die Träger- und die Anschlussgemeinden beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den anfallenden Kosten der Erfolgsrechnung. Massgebender Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.

Art. 8 Verrechnung der Kosten

Die Rechnungsstellung über die Aufwendungen erfolgt einmal jährlich, spätestens bis Ende Januar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres.

Die Trägergemeinde kann zur Finanzierung der laufenden Kosten den Anschlussgemeinden Kostenvorschüsse in Rechnung stellen, die innert 30 Tagen zu bezahlen sind.

IV. Vertragsdauer, Vertragsänderungen, Kündigung

Art. 9 Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Art. 10 Vertragsänderungen

Vertragsänderungen können jederzeit vorgenommen werden. Sie bedürfen jedoch der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden.

Die Gemeinderäte der Vertragsparteien werden ermächtigt, gemeinsam untergeordnete Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages selber vorzunehmen.

Art. 11 Vertragsauflösung

Der Vertrag kann durch übereinstimmende Beschlüsse der hierfür zuständigen Organe der Vertragspartner aufgelöst werden.

Art. 12 Kündigung

Die Kündigung des Vertrags durch eine einzelne Vertragsgemeinde ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist, erstmals per 31. Dezember 2023 möglich.

Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen im Eigentum der Trägergemeinde, soweit keine andere Abrede besteht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Haftung

Für Schäden, die bei der Erledigung der Aufgaben im Friedhofs- und Bestattungswesen entstehen, haften die Träger- und die Anschlussgemeinden solidarisch. Die Trägergemeinde sorgt für die hinreichende Versicherungsdeckung.

Art. 14 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden per 1. Januar 2018 in Kraft.

Adlikon, 13. Juni 2017

Namens der Gemeindeversammlung Adlikon

Peter Läderach
Gemeindepräsident

Stefan Mettler
Gemeindeschreiber

Andelfingen, 31. Mai 2017

Namens der Gemeindeversammlung Andelfingen

Hansruedi Jucker
Gemeindepräsident

Patrick Waespi
Gemeindeschreiber

Humlikon, 19. Mai 2017

Namens der Gemeindeversammlung Humlikon

Marcel Meisterhans
Gemeindepräsident

Alexandra Siegrist
Gemeindeschreiberin

Kleinandelfingen, 31. Mai 2017

Namens der Gemeindeversammlung Kleinandelfingen

Peter Stoll
Gemeindepräsident

Jost Meier
Gemeindeschreiber